

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 13

22.02.2021

Seite 51

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737) BayRS 2126-1-15-G zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr.112).**

Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737) BayRS 2126-1-15-G zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr.112).

Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV

Weitere Öffnungsschritte an Schulen, Kindertagesbetreuungen und außerschulischen Bildungsstätten (wie z.B. Musikschulen, Fahrschulen)

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7 –Tages-Inzidenz) beträgt aktuell 75,9 (Angaben des Robert Koch- Instituts, Datenstand 22.02.2021, 03:10 Uhr).

Daher treten ab heute, 22.02.2021, nach den Bestimmungen der 11. BayIfSMV vom 15. Dez. 2020 (BayMBI. Nr. 112) folgende Änderungen in Kraft:

1. Im Landkreis Mühldorf a. Inn findet an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht.
2. Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter den gesetzlich geregelten Vorgaben in § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 der 11. BayIfSMV zulässig.
3. Im Landkreis Mühldorf a. Inn können Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV gelten entsprechend.

Mühldorf a. Inn, den 22.02.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt
Oberregierungsrat